

KINDER- UND JUGEND- STÄRKUNGSGESETZ

§ 11 Abs. 1 Satz 3 (neu)

Das KJSG/SGB VIII-Reform

Überblick:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz/162860>

1. Gesetzesentwurf

nicht verabschiedet - Diskontinuitätsprinzip

2. Prozess: Mitreden-Mitgestalten (2019)

3. Gesetzesverabschiedung am 7.5.2021 im Bundesrat -> Inkrafttreten unverzüglich

§ 11 Abs. 1

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Zielsetzung

- > Sicherstellen, dass Aktivitäten, Einrichtungen, Maßnahmen der Jugendarbeit für alle jungen Menschen bereitgehalten werden.
- > d.h. nicht, dass jede:r bei allem vollumfänglich mitmachen können muss
- > sondern:
 - > es muss angemessene und zugängliche Angebote in der Gesamtielfalt geben
 - > kein willkürlicher oder unangemessener Ausschluss junger Menschen von Aktivitäten aufgrund einer Behinderung

Adressat der Norm

- > öffentlicher Träger
 - > Landesregierungen
 - > Kreisfreie Städte und Landkreise
 - > im Rahmen von Art. 30 AGSG: Gemeinden
 - > im Rahmen von Art. 31 AGSG: Bezirke
 - > im Rahmen von Art. 32 AGSG: BJR

Rechtsqualität der Norm

- > § 11 = objektive Rechtsverpflichtung
- > d.h. der öffentliche Träger muss die bedarfsgerechte Ausstattung der Jugendarbeit bereitstellen
- > der Bedarf wird über die Jugendhilfeplanung ermittelt (**Pflichtaufgabe der KOJA/Jugendämter**)
- > Satz 3: „Soll“-Vorschrift = „muss wenn kann“

Auswirkungen

- > Überprüfen der Jugendhilfepläne
- > Überprüfen gesetzlicher Vorschriften
- > Überprüfen von Förderrichtlinien und Vorgaben für Aktivitäten; Anpassen und ggf. Flexibilisieren (zB Altersgruppen)
- > Überprüfen der möglichst weitreichenden Barrierearmut von Einrichtungen
- > Überprüfen von Aktivitäten und Leistungen aller Art
- > Einzelfallbetrachtungen erforderlich

Rolle der freien Träger

- > Reaktion auf die Ergebnisse der Überprüfungen
- > Pro-Aktives Tätigwerden hinsichtlich eigener Angebote
- > Verhandlungen mit öffentlichen Träger bei festgestellten Bedarfen
- > Schulung von Personal und Ehrenamtlichen in Sachen Inklusion
- > Überprüfen eigener Einrichtungen (Bedarfsermittlung)
- > Einzelfallbetrachtungen bei Aktivitäten, Maßnahmen, Veranstaltungen